



## Protokoll

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates

vom **30.08.2012**

im Sitzungszimmer der Gemeinde Karrösten

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:22Uhr

*Anwesende Gemeinderatsmitglieder: Bgm. Krabacher Oswald, GV Ehart Robert, GV Wieser Nadja und die Gemeinderäte Praxmarer Johann, Thurner Manfred, Sailer Veronika, Krajic Cornelia, Jöstl Harald, Krismer Arthur und Ersatz-Gemeinderat Föger Werner*

*Entschuldigt: Vbgm. Flür Günter*

*Unentschuldigt: GR Trenkwalder Marlies*

*Schriftführer: Gstrein Birgit*

## TAGESORDNUNG

**Punkt 1:** Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012.

**Punkt 2:** Beratung und Beschlussfassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „Siedlung 155 – Rimml“ für GP 1028/23

**Punkt 3:** Verordnung über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, Verordnungsprüfung – Abänderung

**Punkt 4:** Kanalordnung der Gemeinde Karrösten

**Punkt 5:** Kanalgebührenordnung der Gemeinde Karrösten

**Punkt 6:** Notstromversorgung – Wasserpumpstation

**Punkt 7:** **Informationen:**

- Inspektionsbericht über die hygienische Begutachtung der Trinkwasserversorgung
- Sanierung der Dachterrasse – Volksschule
- Tierkörperentsorgung
- Dorferneuerung
- Begräbnis von Markgraf Emanuel
- Finanzlage der Gemeinden Tirols 2011
- Protokoll der Vorstandssitzung des Regio-Vereins vom 11.07.2012
- Wegprojekt „Schlagweg“ (Karres)
- Überprüfungsausschuss vom 27.08.2012
- Rochuskapelle – Maßnahmenkatalog
- Protokoll vom 27.03.2012 des Wohn- und Pflegeverbandes Gurgtal
- Bauhof neu
- Raumordnungskonzept – Ansuchen
- Friedhofspachtvertrag
- Holzrecht
- Nutzung von öffentlichen Plätzen ohne Genehmigung

**Punkt 8:** Anträge, Anfragen, Allfälliges.

**Die Sitzung ist öffentlich**

Bürgermeister Krabacher Oswald eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

**Punkt 1: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012 wurde bereits bei der letzten Sitzung vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

**Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „Siedlung 155 – Rimml“ für GP 1028/23**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der **Grundparzelle 1028/23** - KG Karrösten - laut planlicher Darstellung des DI Andreas Mark Zl. KR-2758-BEBP-SR vom 30.08.2012 und schriftlicher Darstellung vom 30.08.2012 durch vier Wochen hindurch vom 31.08.2012 bis 01.10.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Punkt 3: Verordnung über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, Verordnungsprüfung – Abänderung**

Die Verordnungsprüfung des Amtes der Tiroler Landesregierung - Abt. Gemeindeangelegenheiten – hat ergeben, dass § 7 der Verordnung (*Beitrag zu den Kosten – Vorschreibung der Kosten; Die Kosten für die einheitliche Hausnummerntafeln und für die allgemeinen Straßenbeschilderungen werden von der Gemeinde getragen*) dem § 5 Abs. 5 des Gesetzes über Gebäudenummerierung und Verkehrsflächenbezeichnung widerspricht und daher zu entfallen hat.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** den **§ 7 Beitrag zu den Kosten – Vorschreibung der Kosten** aus der Verordnung über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Karrösten zu streichen.

**Verordnung  
über die Bezeichnung von Verkehrsflächen  
und die Nummerierung von Gebäuden  
in der Gemeinde Karrösten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten hat in seiner Sitzung vom 07.02.2012 unter Punkt 3 und in seiner Sitzung vom 30.08.2012 unter Punkt 3 der Tagesordnung in Anwendung des Gesetzes vom 20. November 1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden (GebVerkBezG), LGBl. Nr. 4/1992 idF, und LGBl. Nr. 111/2001 nachfolgende Verordnung beschlossen:

## § 1 Straßenbezeichnung

Im gesamten Gemeindegebiet von Karrösten werden zur besseren Orientierung und zum leichteren Auffinden von Gebäuden Straßennamen erlassen.

Es werden folgende Straßenbezeichnungen festgelegt:

<b><i>Almweg</i></b>	<b><i>Bergwerk</i></b>
<b><i>Brandstöcklweg</i></b>	<b><i>Brennbichl</i></b>
<b><i>Buitweg</i></b>	<b><i>Dorf</i></b>
<b><i>Grombichlweg</i></b>	<b><i>Hölzle</i></b>
<b><i>Kirchweg</i></b>	<b><i>Königskapelle</i></b>
<b><i>Larchwaldweg</i></b>	<b><i>Leitenweg</i></b>
<b><i>Obergasse</i></b>	<b><i>Siedlung</i></b>
<b><i>Sturmergasse</i></b>	<b><i>Unterdorf</i></b>
<b><i>Windegg</i></b>	<b><i>Zirm</i></b>

Sämtliche derzeit bestehenden privaten Wegweiser sind zu entfernen.

## § 2 Hausnummerierungen

Sämtliche Gebäude im Gemeindegebiet Karrösten werden gemäß § 4 Abs. 6 GebVerkBezG 1991 i.d.g.F. von den neuen Verkehrsflächen ausgehend umnummeriert.

Die bisherige bestehende Hausnummerierung tritt mit Rechtskraft dieser Verordnung außer Kraft.

## § 3 Grundsätze der Neufestlegung und Ausnahmen

Die Neufestlegung der Gebäudenummerierung folgt folgenden Grundsätzen (siehe § 8 der Verordnung):

- a) In Zählrichtung erfolgt die Nummerierung auf der rechten Straßenseite mit geraden und auf der linken Straßenseite mit ungeraden Zahlen.
- b) Teilweise werden Nummern freigehalten, da diese für künftige Bebauungen zur Verfügung stehen müssen.
- c) Für künftige Bebauungen sind die derzeit freigehaltenen Nummern zuzuweisen, oder es sind entsprechende Ergänzungen durch den Zusatz von Buchstaben vorzunehmen. Diese Zuweisung ist durch die Gemeindeverwaltung durchzuführen.

Almweg	1, 2, 4 – 7, 9 – 11, 15, 17, 19, 21, 30,
Bergwerk	1
Brandstöcklweg	3, 5 – 10, 12, 14, 24, 26, 35, 37,
Brennbichl	1-2, 4, 8-9, 11-12, 15-16, 18, 28, 39-42, 44, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60
Buitweg	1, 2, 7, 9-11, 15, 17, 19, 29, 31, 33, 35,
Dorf	1-6, 8, 10-12, 14, 16, 17, 27, 29, 30, 32, 34, 39, 42
Grombichlweg	19, 21-24, 26, 40,
Hölzle	5, 7, 9,
Kirchweg	3, 4, 5-10, 12, 14-16, 18,
Königskapelle	1-3, 7, 9, 16, 18-19, 21, 23-24, 30, 31,
Larchwaldweg	1, 19
Leitenweg	1-4, 6, 9,

Obergasse	1-10, 12, 14, 16
Siedlung	1, 3, 5, 7, 9, 11, 15-28, 31, 33, 39, 41, 43-51, 53
Sturmgasse	3, 5, 7, 9, 11, 15, 17-19, 22, 24, 26, 31, 33-35, 42, 46, 51, 53,
Unterdorf	1, 7, 8, 10-12, 14, 16, 18, 22
Windegg	1, 3, 4, 6, 7-11, 14-18, 20, 22
Zirm	1-2, 4, 6-8, 10, 21, 24, 26, 28, 30, 34, 36, 38, 40, 42-43, 45,

#### § 4 Gestaltung

- 1) Die **Straßenschilder** zur Bezeichnung der Verkehrsflächen sind wie folgt einheitlich gestaltet:
  - a. Material: Alu natur
  - b. Maße: Höhe 150 mm, Länge 620 mm,
  - c. Oberfläche: eckig, Hohlprofil
  - d. Hintergrund-Farbe: weiß; S-cat, Wappen rot, ohne Rand, nicht reflektierend 100-10
  - e. Schrift: Arial Rounded Regular
  - f. Schrift-Farbe: schwarz 100-12, nicht reflektierend
  
- 2) Die **Hausnummernschilder** zur Bezeichnung der Gebäude sind wie folgt gestaltet:
  - a. Material: Alu natur
  - b. Maße: Höhe 160 mm, Länge 220 mm, Stärke 2 mm
  - c. Oberfläche: eckig, 4 Bef-Löcher
  - d. Hintergrund-Farbe: weiß; S-cat, Wappen rot, ohne Rand, nicht reflektierend 100-10
  - e. Schrift: Arial Rounded Regular
  - f. Schrift-Farbe: schwarz 100-12, nicht reflektierend
  
- 3) Das **Verkehrsschild** zur besseren Orientierung wird wie folgt gestaltet:
  - a. Material: Alu natur
  - b. Maße: Höhe 1000 mm, Länge 1500 mm, Stärke 3 mm
  - c. Oberfläche: Ecken, abgerundet, mit Alform verstärkt
  - d. Hintergrund-Farbe: weiß, Folie 3M reflektierend
  - e. Schrift: Tern
  - f. Schrift-Farbe: schwarz, nicht reflektierend, 100-12

#### § 5 Verwendung und Anbringung der Nummernschilder

Hinsichtlich der Verwendung und Anbringung der einheitlichen Hausnummernschilder wird auf die Bestimmungen des § 5 GebVerkBezG (Abs. 2) LGBI. Nr. 4/1992 idgF verwiesen.

*„Nach § 5 Abs. 2 sind Nummernschilder am jeweiligen Gebäude rechts neben dem Eingang in einer Höhe von etwa 2,50 Meter anzubringen. Ein Nummernschild kann davon abweichend an einer anderen Stelle des Gebäudes oder an einem Nebengebäude, einer Einfriedung oder einer sonstigen Anlage angebracht werden, wenn es sonst von der Verkehrsfläche aus, über die der Zugang zum Gebäude erfolgt, nicht oder nicht ausreichend erkennbar wäre“.*

## § 6

### Aufstellung der Hinweisschilder für die Straßenbezeichnungen

Entsprechend der Bestimmung des § 2 GebVerkBezG, LBGl. Nr. 4/1992 idgF, sind die erforderlichen Hinweisschilder nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund bzw. Straßengrund aufzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, haben die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten die Aufstellung auf deren Grundstücken oder Anbringung von Tafeln an Gebäuden im erforderlichen Ausmaß zuzulassen.

## § 7

### Planliche Darstellung

Der Plan, der die Geltungsbereiche für die Straßenbezeichnungen und die Neufestlegung der Gebäudenummerierung darstellt, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## § 8

### Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung über die Neubezeichnung von Verkehrsflächen sowie die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Karrösten **tritt mit 01. September 2012 in Kraft.**

### **Punkt 4: Kanalordnung der Gemeinde Karrösten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten hat mit Beschluss vom 30.08.2012 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 08. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000), LBGl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LBGl.Nr. 90/2005, folgende Kanalordnung beschlossen:

#### § 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

#### § 2 Anschlusspflicht

1. Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.
2. Die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage besteht derzeit aus folgenden Systemen:
 

<u>Karrösten – Dorf:</u>	Mischsystem
<u>Brennbichl und Königskapelle:</u>	Schmutzwassersystem
3. In die Abwasserbeseitigungsanlage können folgende Abwässer eingeleitet werden:
 

**Mischsystem:** Schmutzwasser und Niederschlagswasser von Dachflächen sowie von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen. Anfallende Oberflächenwässer sind jedoch nach Möglichkeit auf eigenem Grund zu versickern. Sind bei einer Versickerung Beeinträchtigungen unterliegender Objekte oder Grundstücke nicht sicher auszuschließen, so ist ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Misch- oder Regenwasserkanal) möglich.

Die Gemeinde behält sich jedoch im Hinblick auf Netzknappheit oder Netzüberlastung vor, die Einleitung von Niederschlagswässern prinzipiell zu untersagen.

**Schmutzwassersystem:** Schmutzwasser (häusliches und gewerbliches Abwasser).

4. Werden Anlagen (WC,...) mit Wasser gespeist, das nicht aus der Gemeindewasserleitung stammt, jedoch in die öffentliche Kanalanlage eingeleitet wird, so ist die Gemeinde Karrösten bei Inbetriebnahme davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommen wurden.

### **§ 3 Art und Lage der Trennstelle**

- 1) Die Lage und Art von Trennstellen zwischen den Grundleitungen der jeweiligen Entwässerungsanlagen (**§ 2 Abs. 9 des Tiroler Kanalisationsgesetzes**) und den Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (**§ 2 Abs. 8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes**) werden wie folgt festgelegt:
- a) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird allgemein festgelegt, dass die Trennstellen in dem jeweils an die öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, angrenzenden Grundstück liegen und zwar 1 m hinter der Grundstücksgrenze; liegt das zu entsorgende Objekt direkt an der Grundstücksgrenze, so befindet sich die Trennstelle an der Grundstücksgrenze.
  - b) Grenzt ein Grundstück nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, befindet sich die Trennstelle auf einem unmittelbar an die betreffende Verkehrsfläche angrenzenden Grundstück, auf welchem ein Anschlusskanal vorgesehen ist, und zwar in einem Abstand von 1 m von der Grundgrenze.
  - c) Verläuft der Sammelkanal, an welchem angeschlossen werden soll, in einem Grundstück, das im Bebauungsplan bzw. Flächenwidmungsplan nicht als Verkehrsfläche ausgewiesen ist, so liegen die Trennstellen in einem Abstand von 1m, gemessen von der Achse des Sammelkanals.
- 2) Als Trennstelle gilt eine gedachte Schnittfläche zwischen Grundleitung und Anschlusskanal, wobei unter Grundleitung die private Kanalleitung und unter Anschlusskanal der öffentliche Kanal zum Sammelkanal verstanden wird.
- 3) Der Anschlusswerber ist verpflichtet, die Grundleitung, das bedeutet die Leitung von seinem Haus bis einschließlich zur Trennstelle, zu verlegen. Von der Trennstelle zum Sammelkanal führen die Anschlusskanäle. Diese sind Teile der Gemeindekanalisationsanlage und von dieser zu errichten und zu bezahlen.  
Anschlüsse in Kanalschächte der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dürfen nur durch die Gemeinde oder unter Aufsicht der Gemeinde errichtet werden.
- 4) Seitens der Gemeinde wird je Grundstück eine Anschlussleitung (ist gleich Leitung vom Sammelkanal bis zur Trennstelle) hergestellt. In Ausnahmefällen können auf Ansuchen mehrere Anschlussleitungen für ein Grundstück hergestellt werden. Sie werden innerhalb des öffentlichen Gutes von Seiten der Gemeinde errichtet und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Trennstelle ab der zweiten Anschlussleitung befindet sich unmittelbar bei der Einmündung in den Kanalschacht. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung von mehr als einer Anschlussleitung sind der Gemeinde vom Anschlusswerber zur Gänze zu ersetzen (privatrechtliche Vereinbarung).

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Kanalordnungen außer Kraft.

Die Kanalordnung wird vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

### **Punkt 5: Kanalgebührenordnung der Gemeinde Karrösten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten hat mit Beschluss vom 30.08.2012 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Einteilung der Gebühren**

- 1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.
- 2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### **§ 2**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht für alle im Erschließungsbereich (Verordnung der Gemeinde Karrösten vom 30.08.2012 über die Festlegung des Anschlussbereiches für die Abwasserbeseitigungsanlage) liegenden und nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz anschlusspflichtigen Gebäude **mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses** des Grundstückes an die Gemeindekanalanlage.  
Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.  
Dies gilt auch für die Errichtung von Schwimmbecken.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung einer Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage (Wasserzählereinbau).

#### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs.5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes (3) vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes (3) vorliegt.
- (2) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt € 5,10 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage und wird

bei der Festsetzung der Gebühren und Hebesätze jährlich neu beschlossen. Mindestgebühr € 178,50 (€ 5,10 x 35m<sup>3</sup>)

- (3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
- Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
  - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden/sind;
  - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – **nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes (1) gegeben ist.)**
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht errichtet wurde.
- (5) Bei Schwimmbecken im Freien oder in geschlossenen Räumen ist Bemessungsgrundlage der Rauminhalt (tatsächliches Fassungsvermögen) des Schwimmbeckens.  
Die Kanalanschlussgebühr für Schwimmbecken im Freien oder in geschlossenen Räumen beträgt 7,27 Euro pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage und wird bei der Festsetzung der Gebühren und Hebesätze jährlich neu beschlossen.

#### § 4

##### Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr

- 1) Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler, wird eine Mindestmenge von 35 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr verrechnet.
- 2) Die laufende Kanalbenützungsg Gebühr für Abwässer beträgt derzeit 1,994 Euro je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch und wird bei der Festsetzung der Gebühren und Hebesätze jährlich neu beschlossen.
- 3) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäreanlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergebühren.

#### § 5

##### Freimengen von der Kanalbenützungsg Gebühr

- 1) Für Großfamilien wird ab dem 3. Kind unter 16 Jahren eine Freimenge von 15 m<sup>3</sup> gewährt.
- 2) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Schafhaltung werden pro Großvieheinheit 9 m<sup>3</sup>, bei Rinderhaltung 15 m<sup>3</sup> bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer – unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung – errechnet. Bei beiden Varianten ist jedoch eine Mindestmenge pro Person von 35 m<sup>3</sup> für die Kanalbenützung zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.
- 2) Bei Gründung von Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1972 i.d.g.F. erfolgt die Vorschreibung der Gebühren nach den Wohnungseigentumsanteilen.

## **§ 8**

### **Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht, und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## **§ 10**

### **Einhebung der Kanalgebühren**

- 1) Die Anschlussgebühren, die Erweiterungs- und die Erneuerungsgebühren werden den Gebührenpflichtigen nach Entstehen der Gebührenpflicht mit Bescheid vorgeschrieben.
- 2) Für die laufende Kanalbenützungsg Gebühr gilt:  
Auf Basis des Vorjahresverbrauches werden für das laufende Jahr vierteljährlich Vorauszahlungen vorgeschrieben.  
Ist der Vorjahresverbrauch nicht bekannt, so kann eine Schätzung vorgenommen werden.  
Nach Ablauf des Jahres wird die laufende Kanalbenützungsg Gebühr für das vorangegangene Jahr auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches vorgeschrieben, die geleisteten Vorauszahlungen werden in Abzug gebracht.

## **§ 11**

### **Auskunfts- und Meldepflicht**

Die Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und Bestandnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einem Organ der Gemeinde Karrösten den Zutritt zum Gebäude zu gestatten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, jede Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Die von der Gemeinde beauftragten Organe unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

## § 12

### Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Die Kanalgebührenverordnung in der vorliegenden Fassung wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

### **Punkt 6: Notstromversorgung - Wasserpumpstation**

Das Notstromaggregat mit dem Anhänger wurde zwischenzeitlich angeliefert. Für die Inbetriebnahme sind jedoch noch diverse Elektroteile wie zB Netzumschalter in Höhe von € 2.251,09 notwendig. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf gemäß Angebot der Stadtwerke Imst vom 21.08.2012 zu genehmigen.

### **Punkt 7: Informationen**

- *Inspektionsbericht über die hygienische Begutachtung der Trinkwasserversorgung*

Am 07.05.2012 wurde eine Kontrolluntersuchung der Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Karrösten durchgeführt. Die gezogenen Wasserproben entsprachen der Verordnung „Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“. Ebenso sind alle Anlagenteile gut gewartet und befinden sich in einem hygienischen ansprechenden Zustand! Beanstandungen konnten nicht festgestellt werden. *Aufgrund des erhöhten Fluoridgehaltes wird von einer zusätzlichen Fluoridaufnahme (mit Fluorid angereichertes Speisesalz) abgeraten.*

- *Sanierung der Dachterrasse – Volksschule*

Die Terrasse, die sich oberhalb der Räumlichkeiten des Männerchores befindet, ist sanierungsbedürftig, da zwischenzeitlich immer wieder Wasser eingedrungen ist und die Mauer durchfeuchtet hat. Um Schimmelbildung zu vermeiden, ist eine sofortige Sanierung der Dachterrasse von Nöten. Beabsichtigt ist die Entfernung der Bodenfliesen, und des darunterliegenden Estrichs. Sodann sollte die Isolierschicht ausgebessert und eventuell neu geflämmt werden.

- *Tierkörperentsorgung*

Mit Schreiben vom 12.07.2012 teilt die Gemeinde Karres mit, dass der Gemeinderat von Karres einstimmig beschlossen hat, die vorliegende Abrechnung der Tierkörperentsorgung für das Jahr 2011 an die Gemeinde Karrösten nicht zu berichtigen, da die Entsorgung von Schlachtabfälle eindeutig Betriebskosten darstellen und somit dem Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Karrösten vom 09. November 1988 mit einer Übernahme der Hälfte der Kosten entsprechen. Es wird auch erwähnt, dass sich die Gemeinde Karrösten an der Errichtung der Kadaverräume finanziell nicht beteiligt hat. Grund für die Urgenz war, dass

das Verhältnis der angelieferten Tierkadaver früher eher ausgeglichen war, in letzter Zeit jedoch immer mehr Schlachtabfälle von Karres und immer weniger von Karrösten angeliefert wurden.

- ***Dorferneuerung***

In der Sitzung des Landesbeirates für Dorferneuerung vom 19. Juli 2012 wurde das Vorhaben „Kommunikationszentrum“ (Platz um das Gemeindehaus) mit geschätzten Gesamtkosten von € 79.500,- behandelt, und entschieden, dass das Projekt mit 30 % der Kosten zu unterstützen. Die Umsetzung muss bis zum 31.12.2014 erfolgen, da ansonsten die Förderzusage erlischt.

- ***Begräbnis von Markgraf Emanuel***

Am Montag, dem 30.07.2012 fand die Beerdigung von Markgraf Maria Emanuel von Meissen, Herzog zu Sachsen, in der Königskapelle statt. Da gemäß § 33 Abs. 2 des Gemeindefriedhofgesetzes die Beisetzung von Leichen oder Aschenurnen außerhalb eines Friedhofes auch in Grüften nicht zulässig ist, musste von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung hiervon eingeholt werden. Um dies in künftigen Fällen zu vermeiden, sollte im Raumordnungskonzept das Areal um die Königskapelle als Friedhof ausgewiesen werden.

- ***Finanzlage der Gemeinden Tirols 2011***

Über den Bericht der Finanzlage der Gemeinden Tirols 2011 wird kurz berichtet. Mit 11 % Verschuldungsgrad ist Karrösten die am niedrigsten verschuldete Gemeinde im Bezirk Imst.

- ***Protokoll der Vorstandssitzung des Regio-Vereins vom 11.07.2012***

In kurzen Zügen wird über die Sitzung berichtet, das Protokoll liegt zur Einsichtnahme auf.

- ***Wegprojekt „Schlagweg“ (Karres)***

Das Wegprojekt „Schlagweg“ ist zur Umsetzung der vorgesehenen Schutzwaldverbesserungsmaßnahmen im gegenständlichen Flächenwirtschaftlichen Projekt Karres - Karrösten von großer Bedeutung und wird von der örtlich zuständigen Dienststelle fachlich befürwortet und genehmigt. Die Förderung beträgt 60 %

- ***Überprüfungsausschuss vom 27.08.2012***

GR Jöstl Harald – Obmann des Überprüfungsausschusses – berichtet über die Kassaprüfung am Montag, 27.08.2012. Die Kassa wird ordnungsgemäß geführt, es gab keinerlei Beanstandungen, die Kassenbediensteten werden für ihre Arbeit gelobt.

- ***Rochuskapelle - Maßnahmenkatalog***

Der Untersuchungsbericht von Mag. Dr. Thomas Bidner, Tulfes, über den Zustand der Rochuskapelle beim Romedihof liegt vor. Auszugsweise werden dem Gemeinderat die Maßnahmenempfehlungen vorgetragen. Im Zusammenhang mit der anzustrebenden Abtrocknung des Mauerwerks wäre es ideal, wenn die Arbeiten im Außenbereich noch heuer durchgeführt, die Aufbringung des neuen Putzes an den Innenwänden aber erst im Frühsommer 2013 erfolgen würden.

- ***Protokoll vom 27.03.2012 des Wohn- und Pflegeverbandes Gurgltal***

Das Protokoll der Verbandsversammlung liegt zur Einsichtnahme auf.

- **Bauhof neu**

Eine provisorische Skizze über den Bau des neuen Bauhofes wird vorgezeigt. Basierend auf dieser Grundlage sollen Kostenschätzungen eingeholt werden um weitere Schritte bezüglich Finanzierung udgl. setzen zu können.

- **Raumordnungskonzept – Ansuchen**

Die bis zum heutigen Tag eingelangten Ansuchen um Aufnahme von Freiland in Bauland werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

- **Friedhofspachtvertrag**

Die Bedenken von Frau Dr. Sersch, Finanzkammer der Diözese Innsbruck – Abt. Recht und Liegenschaftsverwaltung – betreffend der Forderungen der Gemeinde zum Friedhofspachtvertrag werden vorgelesen, es wird bei der nächsten Gemeinderatssitzung darüber befunden.

- **Holzrecht**

Die Gemeinde hätte die Möglichkeit, ein Holzrecht zu erwerben. Dieser Punkt wird eingehender bei der nächsten Sitzung behandelt.

- **Nutzung von öffentlichen Plätzen ohne Genehmigung**

Da immer wieder Gemeindebauplätze, öffentliche Plätze und Verkehrsflächen als Privatparkplätze genutzt werden, ohne das Einverständnis der Gemeinde einzuholen, wurden zwischenzeitlich Gemeindegänger schriftlich aufgefordert, davon Abstand zu nehmen oder mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen um Abstellplätze zu mieten. Der Gemeinderat erklärt sich mit einer strengeren Gangart einverstanden.

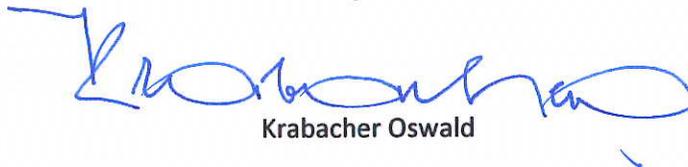
### **Punkt 12: Anträge, Anfragen, Allfälliges**

Vor der Ortstafel KARRÖSTEN steht bereits das Straßenschild „Unterdorf“. Eine Anbringung vor der Ortstafel scheint befremdend und sollte versetzt werden.

GV Ehart Robert regt an, dass bei Neuanmeldung künftig die Information über den Fluoridgehalt des Trinkwassers bekannt gegeben werden sollte.

Da weitere Wortmeldungen ausbleiben, bedankt sich der Vorsitzende für die gute Zusammenarbeit und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 21:22 Uhr.

Der Bürgermeister



Krabacher Oswald

Angeschlagen am: 31.08.2012  
Abgenommen am: 17.09.2012